Verband der Industriellen
Energie- & Kraftwirtschaft
Energie für die Industrie

VCI

| Stand: 10.11.2026

POSITION

INDUSTRIELLE ANFORDERUNGEN IM MESSSTELLENBETRIEBSGESETZ BERÜCKSICHTIGEN

Mit Inkrafttreten des novellierten Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) im Februar 2025 wurden Maßnahmen umgesetzt, um den Smart Meter Rollout zu beschleunigen und die Wirtschaftlichkeit für Messstellenbetreiber zu verbessern. Der Fokus der Novelle lag dabei insbesondere auf dem Rollout intelligenter Messsysteme in Privathaushalten.

Industrielle Anforderungen und Besonderheiten wurden dabei leider weiterhin nicht berücksichtigt. Die geltenden Rollout-Pflichten verursachen im industriellen Bereich bereits heute Mehrkosten und zusätzlichen Bürokratieaufwand, ohne dass eine Wirtschaftlichkeit für industrielle Messstellenbetreiber gegeben ist oder ein Mehrwert für direkte Nutzer oder das Gesamtsystem generiert wird.

Im Rahmen der bis Ende 2026 geplanten erneuten Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes setzen sich der VCI und VIK mit Nachdruck für Anpassungen ein, die industrielle Anforderungen ausreichend berücksichtigen und einen fokussierten, zielgerichteten Smart Meter Rollout unterstützen.

Dies umfasst insbesondere folgende Aspekte, die untenstehend näher erläutert werden:

- **Idealerweise sollten industrielle Netz- und Messstellenbetreiber von den Einbaupflichten für intelligente Messsysteme ausgenommen werden**, um ein Downgrade von Funktionalitäten bestehender industrieller Messinfrastruktur und deutliche Mehrkosten zu vermeiden, ohne dass damit ein Zusatznutzen für den Netznutzer entsteht. Die zentralen Schutzziele von freiem Wettbewerb und Marktzugang für Lieferanten und Kunden, der diskriminierungsfreie Netzzugang, die freie Wahl des Messstellenbetreibers sowie Netzdienlichkeit wären durch solch eine Regelung nicht konterkariert, da die entsprechenden inhaltlichen Anforderungen und Funktionalitäten in Industrieparks bereits heute erfüllt sind.
- **Mindestens jedoch müssen folgende Anpassungen im MsbG vorgenommen werden:**
  - Industriellen Netz- und Messstellenbetreibern muss eine Wahlfreiheit bei der Steuerung industrieller Anlagen über bestehende betriebliche Leittechniksysteme gesetzlich zugesichert werden.
  - Mögliche Erleichterungen für einzelne Marktakteure bei der Datenbereitstellung dürfen nicht dazu führen, dass die für die Industrie

relevanten höherfrequente Datenübermittlungen oder die hierfür erforderlichen Tarifanwendungsfälle (TAFs) künftig eingeschränkt oder nicht mehr angeboten werden. Ansonsten droht eine Verschlechterung der Messwertqualität.

- In § 61 MsbG muss dringend klargestellt werden, dass industrielle Messstellenbetreiber ihren Kunden keine eigene Anwendung für mobile Endgeräte bereitstellen müssen, sondern dass eine Information über Online-Portale oder standardisierte Schnittstellen ausreicht. Gemessen an der geringeren Kundenzahl in industriellen Netzen wäre dies ansonsten unverhältnismäßig.
- Erforderliche Umbauten müssen mit regulären Stillstands- und Freischaltfenstern koordiniert werden können. Arbeitsschutz, Anlagenverfügbarkeit und Versorgungssicherheit müssen dabei uneingeschränkt Vorrang vor starren Rollout-Vorgaben haben.

Besonderheiten industriell geprägter Netze berücksichtigen

Industriell geprägte Netze weisen signifikante Unterschiede zu öffentlichen Netzen der kommunalen Versorgung auf, die primär Privathaushalte versorgen. Diese Unterschiede müssen auch im MsbG berücksichtigt werden, da industrielle Verbraucher andernfalls benachteiligt werden.

Industrielle Netze (z.B. in Industrie-/Chemieparks) ähneln sich technisch und in ihrer Funktion zwar stark, können (durch historische Entscheidungen wie z.B. Aufspaltungen aus integrierten Unternehmen bedingt) regulatorisch aber keiner einheitlichen Definition zugeordnet werden. So gibt es große Standorte in Form voll regulierter Netze der allgemeinen Versorgung, geschlossene Verteilernetze (§ 110 EnWG) und Kundenanlagen (§ 3 Nr. 65/66 EnWG). Die Netze sind dabei in der Regel auf ein abgegrenztes Betriebsgebiet beschränkt.
Sie verfügen im Vergleich zu Netzen der kommunalen Versorgung über eine geringe Anzahl angeschlossener Verbraucher aus Industrie und Gewerbe mit verschiedenen rechtlich eigenständigen Gesellschaften (<100) sowie über eine hohe Zahl mehrfach redundant ausgeführter Netzanschlüsse in verschiedenen Spannungsebenen, die innerhalb des abgegrenzten Betriebsgebiets geografisch verstreut sind. Zudem weisen sie hohe Verbräuche mit regelmäßig hohen Auslastungen auf. Charakteristisch ist zudem ein größerer Anteil dezentraler, steuerbarer Erzeugung – meist in Form von KWK-Kraftwerken, die wärmegeführt und mit hoher Benutzungsstundenzahl betrieben werden. Hinzu kommen besondere betriebliche Rahmenbedingungen. Messstellen befinden sich in Industrie- und Chemieparks häufig innerhalb von Schalt- und Verteilanlagen, die unmittelbar in kontinuierliche Produktions- und Versorgungsprozesse eingebunden sind. Der Austausch von Messeinrichtungen setzt daher vielfach eine Freischaltung der betroffenen Anlagen voraus. Bei Produktionsanlagen im Dauerbetrieb sind solche Freischaltungen regelmäßig nur innerhalb langfristig geplanter Wartungs- oder Stillstandsfenster möglich. Die für standardisierte Massenprozesse entwickelten Rollout-Vorgaben und Fristen lassen sich deshalb nicht ohne Weiteres auf industrielle Netze übertragen.

Während die Digitalisierung in Netzen der kommunalen Versorgung noch am Anfang steht, sind die netzdienlichen Funktionalitäten intelligenter Messsysteme (iMS) im industriellen Bereich mit der bestehenden Messtechnik für die Registrierende Leistungsmessung (RLM) bereits seit Jahren etabliert. Informationen über Netzzustand und Kundenfahrweisen liegen den industriellen Netzbetreibern bereits nahezu in Echtzeit

vor und die gesetzlich geforderten Funktionalitäten von iMS sind bereits (über-)erfüllt. Ein zusätzlicher Pflicht-Rollout von iMS in der Industrie bleibt damit ohne jeden (volks-)wirtschaftlichen Nutzen.

Im Gegenteil: Der Pflicht-Rollout verursacht unnötige Doppelstrukturen, die sogar zu einem **Downgrade der Funktionalitäten** der Messtechnik in Industrie- und Chemieparks führen können! Ein zusätzlicher Einsatz von iMS führt daher allenfalls zu Mehrkosten ohne zusätzlichen Nutzen.

Hinzu kommt, dass die in § 30 MsbG vorgesehenen Preisobergrenzen auf das Haushaltskundensegment ausgelegt und für Netz- bzw. Messstellenbetreiber im industriellen Kontext nicht annähernd wirtschaftlich sind, da die realen Kosten des industriellen Messstellenbetriebs um ein Vielfaches über den gesetzlich zugestandenen Erlösen liegen.

In der Industrie bewirken die Rollout-Vorgaben somit keinen Systemnutzen durch Netzdienlichkeit. Die wesentliche Anforderung der im April 2024 veröffentlichten Voruntersuchung für den Digitalisierungsbericht nach § 48 MsbG, dass der Rollout von intelligenten Messsystemen (iMS) nur unter dieser Voraussetzung (volks-)wirtschaftlich zu rechtfertigen sei, ist somit nicht erfüllt.

Lösungsansatz

Im Rahmen des MsbG und generell muss daher der Grundsatz gelten, dass Betreiber von Energieversorgungsnetzen in Industrieparks [1], bzw. solche, die die **Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 EnWG (geschlossenes Verteilernetz) dem Grunde nach erfüllen** (d.h. auch NdaV, die technisch äquivalent zu gVN sind) **von Vorgaben und standardisierten Massenprozessen wie den Einbaupflichten für iMS ausgenommen werden**, die auf Netze der kommunalen Versorgung mit Massenkundengeschäft für Privathaushalte ausgelegt sind. Für den Bereich des Mess- und Eichrechts wurde eine solche Regelung in Gestalt des § 35 MessEG aus vergleichbaren Erwägungen 2014 eingeführt.
Dies muss auch in der untergesetzlichen Ausgestaltung von Regelungen umgesetzt werden.
Die Regulierung industrieller Netze sollte sich auf das absolute Mindestmaß beschränken, um die Ziele der EU-Binnenmarktrichtlinien Elektrizität bzw. Gas mit angemessenem regulatorisch-administrativem Aufwand zu erreichen.

Weitere Anpassungsbedarfe im MsbG

Sollte eine solche generelle Ausnahme nicht umsetzbar sein, so müssen mindestens die folgenden Änderungen im MsbG gemacht werden, um eine übermäßige Belastung zu vermeiden. Die konkreten Probleme haben sich seit Inkrafttreten der jüngsten MsbG-Novelle in der Praxis ergeben.

[1] Gemäß Fußnote 72 zu Randziffer 131 des Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF) der EU ist ein Industriepark „ein geografisch begrenztes Industriegelände, an dem bestimmte Versorgungsleistungen für eine Gruppe von Unternehmen erbracht werden“: https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2025/3602/oj/eng

- **Wahlfreiheit bei der Steuerung industrieller Anlagen gesetzlich verankern:** Die Novelle des MsbG sollte klarstellen bzw. ermöglichen, dass Industrieunternehmen ihre Anlagen auch nach dem Einbau intelligenter Messsysteme unabhängig von der Messfunktionalität weiterhin über bestehende betriebliche Leittechniksysteme steuern können. Insbesondere in industriellen Anwendungen haben sich sichere und leistungsfähige Steuerungslösungen etabliert, die in die Betriebs- und Produktionsprozesse integriert sind und hohe Anforderungen an Verfügbarkeit, Reaktionsgeschwindigkeit und IT-Sicherheit erfüllen. Die von den FNN-Empfehlungen vorgesehene Möglichkeit, größere Anlagen in der Mittelspannung über ISMS-konforme Netz- bzw. Leittechnik zu steuern, ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Dieser Freiheitsgrad sollte jedoch innerhalb industriell geprägter Netze nicht auf bestimmte Anlagengrößen oder Spannungsebenen beschränkt bleiben. Auch industrielle Netz- und Messstellenbetreiber müssen in anderen Netzebenen die Wahlfreiheit erhalten, Steuerungsanforderungen entweder über die Smart-Meter-Gateway-Plattform oder über bewährte interne Leittechniksysteme umzusetzen. Eine verpflichtende Steuerung ausschließlich über das Smart-Meter-Gateway würde bestehende, leistungsfähige Infrastrukturen verdrängen, zusätzliche Kosten verursachen und die Akzeptanz der Digitalisierung im industriellen Umfeld unnötig beeinträchtigen.
- **Bereitstellung hochfrequenter Messdaten und TAFs dauerhaft sicherstellen:** Für viele industrielle Anwendungen sind Messdaten in kurzen Zeitintervallen bis hin zu Nahe-Echtzeit-Übermittlungen eine wesentliche Voraussetzung für ein effizientes Energiemanagement, die Optimierung von Produktionsprozessen sowie die Teilnahme an Flexibilitäts- und Energiemärkten. Vor diesem Hintergrund dürfen mögliche Erleichterungen für einzelne Marktakteure bei der Datenbereitstellung nicht dazu führen, dass höherfrequente Datenübermittlungen oder die hierfür erforderlichen Tarifanwendungsfälle (TAFs) künftig eingeschränkt oder nicht mehr angeboten werden. Auch wenn für kleinere Messstellenbetreiber längere Bereitstellungsfristen sachgerecht sein können, muss das MsbG weiterhin ausdrücklich ermöglichen, Messdaten in deutlich kürzeren Intervallen als 15 Minuten bereitzustellen. Die bestehende Flexibilität bei der Nutzung hochfrequenter Messdaten sollte erhalten bleiben, um Rückschritte gegenüber heutigen industriellen Kommunikations- und Steuerungslösungen zu vermeiden und die Digitalisierung der Energiewende nicht unnötig auszubremsen.
- **Unverhältnismäßige App-Pflicht in § 61 MsbG vermeiden:** Die aktuelle Fassung des § 61 Abs. 1-2 MsbG muss dringend klargestellt werden. Nach dem derzeitigen Wortlaut kann der Eindruck entstehen, dass jeder Messstellenbetreiber seinen Kunden eine eigene Anwendung für mobile Endgeräte bereitstellen muss. Eine solche Verpflichtung wäre insbesondere für Messstellenbetreiber mit wenigen industriellen Kunden unverhältnismäßig und würde erhebliche zusätzliche Kosten für Entwicklung, Betrieb und Wartung entsprechender Anwendungen auslösen. Gleichzeitig steht diese Auslegung im Widerspruch zu anderen Regelungen des MsbG (§ 34) sowie zur Gesetzesbegründung, die weiterhin alternative Formen der Datenvisualisierung, etwa über Online-Portale, lokale Anzeigen oder standardisierte Schnittstellen, vorsehen. Aus Sicht der Industrie sollte daher klargestellt werden, dass die Erfüllung der Informations- und Visualisierungspflichten auch über Online-Portale, standardisierte Schnittstellen oder Lösungen Dritter erfolgen kann. Eine Verpflichtung jedes Messstellenbetreibers zur Bereitstellung einer eigenen App würde keinen

erkennbaren Mehrwert schaffen, aber die Digitalisierung unnötig verteuern und verkomplizieren.

- **Vorrang von Arbeitsschutz und Versorgungssicherheit gesetzlich absichern:** Der Einbau intelligenter Messsysteme kann in industriellen Netzen Eingriffe in Schalt- und Verteilanlagen erfordern, die unmittelbar in laufende Produktions- und Versorgungsprozesse eingebunden sind. Ist eine Freischaltung nicht möglich, käme eine Umsetzung teilweise nur durch Arbeiten unter Spannung und unter entsprechend erhöhten Anforderungen an Qualifikation, Organisation und Gefährdungsbeurteilung in Betracht. Gesetzliche Rollout-Fristen dürfen keinen zeitlichen oder wirtschaftlichen Druck erzeugen, der Arbeitsschutz, Anlagenverfügbarkeit oder Versorgungssicherheit beeinträchtigt. Das MsbG sollte daher ausdrücklich klarstellen, dass technisch und arbeitsschutzrechtlich erforderliche Verschiebungen des Einbaus zulässig sind und nicht als Pflichtverletzung oder Verzögerung des Rollouts gewertet werden dürfen.[2]

Anhang: Nachteile und Folgen für die Industrie im Kontext des Smart-Meter-Rollouts

Die Anwendung des gesetzlichen Smart-Meter-Rollouts auf die Industrie ist weder technisch noch finanziell sinnvoll und führt zu einer zusätzlichen Belastung von Industrieverbrauchern. Die Nachteile für die Industrie aufgrund der Umsetzung des MsbG (Downgrade von Funktionalitäten und unwirtschaftliche POG) werden untenstehend detaillierter erläutert.

Downgrade der Funktionalität und Sicherheit durch iMS in Industrienetzen

- Steuerungsfunktionen (für Einspeise- und Verbrauchsanlagen) sind aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung in industriell geprägten Netzen längst mit anderen Technologien umgesetzt. Eine Umstellung auf die Smart Meter-Infrastruktur ist aufgrund ihrer engen Einbindung in industrietypische Technologien wie Prozessleitsysteme nur mit hohem Aufwand möglich. Dabei wird die Leistung heutiger Systeme z.B. in Bezug auf Latenzen nicht erreicht.
- Da in industriell geprägten Netzen in der Regel flächendeckend registrierende Leistungsmessung (RLM) zum Einsatz kommt, können auch keine zusätzlichen Nutzeneffekte bei den Abrechnungs- und Bilanzierungsprozessen entstehen: 1/4h-Lastgangdaten liegen bereits fernausgelesen vor.
- Der Einsatz von iMS führt weder zu einer Verbesserung der Verbrauchsvisualisierung noch zu einem funktionalen Mehrwert. Im Gegenteil: Eine Umrüstung auf iMS führt zu einem Downgrade der Funktionalitäten und damit zu einer Reduzierung des heute gewohnten Funktionsumfangs, beispielsweise in Bezug auf Blindleistungserfassung, Symmetrieerkennung, Überwachung der Spannungsqualität u. ä.

---

[2] Vgl. insbesondere DGUV Vorschrift 3 und DIN VDE 0105-100.

- Die angestrebte Visualisierung z.B. über Online-Portale wird in der Industrie bereits regelmäßig angeboten, schon weil eine Ablesung am Messgerät aufgrund der teils dreistelligen Anzahl an Messstellen pro (industriellem) Kunden für diesen nicht praktikabel ist (B2B, keine Privathaushalte als Kunden). Dabei werden zum Teil Auflösungen im 1-Minuten-Raster mit einer Latenz von unter 20 Sekunden genutzt, was bisher mit iMS nicht realisiert werden kann.
- Diese Daten werden von Kunden häufig per API abgefragt und können in deren eigene kundenspezifische Lösungen eingebunden werden, so dass die Verbräuche automatisiert an die aktuelle Situation am Energiemarkt angepasst werden können.
- Die Messdatenkommunikation erfolgt in industriell geprägten Netzen i. d. R. über von außen abgeschottete Kommunikations- bzw. IT-Netze, die naturgemäß ein hohes Maß an Angriffssicherheit bieten. Die Forderung einer Internetverbindung zu jedem iMS, die wiederum gegen Cyber-Angriffe zu schützen ist, verschlechtert den heutigen Sicherheitsstandard.
- Mit der strikten Umsetzung des Roll-Out-Fahrplans in industriell geprägten Netzen müssen zahlreiche hochwertige elektronische Messgeräte weit vor Ablauf ihrer technischen Nutzungsdauer außer Betrieb genommen und entsorgt werden, was sich auf Kosten und Nachhaltigkeit negativ auswirkt. Der Rollout generiert in der Industrie somit keinen Mehrwert.

Derzeitige Preisobergrenzen sind nicht kostendeckend und unwirtschaftlich

- Die in §30 MsbG gesetzlich festgelegten Preisobergrenzen (POG) stehen in keinem Verhältnis zu Kosten und Messaufwand in industriellen Netzen und sind daher nicht wirtschaftlich.
- Die Kosten sind hier geprägt durch aufwändige Messtechnik insbesondere in Mittel- und Hochspannung sowie der teilweise als kritische Infrastruktur nach BSI-G eingestuften Betriebsbereiche mit zusätzlichen Pflichten und Betriebskosten (u.a. Sicherheitsmanagementsystem, Zugangskontrollen).
- Diese höheren Kosten sind im MsbG durch die fehlende Differenzierung von Privathaushalten und Industriekunden mit unterschiedlichen technischen Anforderungen weiterhin nicht berücksichtigt.
- Die Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber müssen die Kosten tragen, haben vergleichsweise jedoch nur wenige Kunden (wenige tausend Zähler im lokal abgegrenzten Netzgebiet) auf der Erlösseite. Die spezifischen Kosten sind damit viel höher als in großen Flächenverteilnetzen mit einer hohen Anzahl an Privathaushalten als Kunden.
- Zur Verdeutlichung der Unterschiede liefern die heutigen Entgelte für konventionelle Messtechnik dieser Netzbetreiber eine transparente Information: zum Beispiel liegen in Mittel-/Hochspannung bei industriellen Netzbetreibern die Messentgelte im Bereich von etwa 400 bis 1.100€ pro Messstelle und Jahr, je nach Komplexität der Einbaufälle und Gegebenheiten in diesen Arealen.
- Nach MsbG sind die Entgelte z.B. in der Verbrauchskategorie von 50.000 bis 100.000 kWh/a auf 220 €/a gedeckelt. Beim Pflicht-Rollout in diesen Netzgebieten liegen die realen Kosten somit um rund ein Vierfaches höher als mit den gesetzlich zugestandenen Erlösen erzielt werden kann.

- Diese erforderlichen Investitionen und laufende Kosten z.B. für zusätzliche IT-Systeme können sich an einem größeren Industriestandort zu signifikanten Beträgen pro Jahr summieren, die damit insgesamt einen Standort dauerhaft (ohne zusätzlichen Nutzen) belasten. Eine nur moderate Anhebung der POG würde die wirtschaftliche Situation der industriellen Messstellenbetreiber nicht signifikant verbessern, wie dies für einen wirtschaftlichen Betrieb zwingend erforderlich wäre. Dabei beschränken sich die Kosten eines verpflichtenden Rollouts regelmäßig nicht auf das intelligente Messsystem, das Smart-Meter-Gateway und die laufende Messstellenbetriebsleistung. In bestehenden Industrieanlagen können zusätzliche Investitionen in Zählerplätze, Schalt- und Verteilanlagen, Kommunikationsinfrastrukturen, Spannungsversorgung und gegebenenfalls Ersatzmessungen erforderlich werden. Diese standort- und anlagenspezifischen Umbaukosten werden von den gesetzlichen Preisobergrenzen nicht angemessen abgebildet.
- Die strukturelle Unwirtschaftlichkeit wird auch durch eine Übertragung der Messstellenbetriebsaufgabe auf einen Auffang-Messstellenbetreiber nicht beseitigt. Zwar können einzelne operative Aufgaben des Messstellenbetriebs verlagert werden. Die für den Einbau erforderlichen Investitionen in Zählerplätze, Schalt- und Verteilanlagen, Kommunikationsinfrastruktur sowie gegebenenfalls notwendige Ersatzmessungen verbleiben jedoch vielfach beim Anschlussnutzer oder Netzbetreiber. Ein Wechsel des Messstellenbetreibermodells kann daher eine sachgerechte Ausnahme- oder Kostenregelung für industrielle Messstellen nicht ersetzen.

Ansprechpartner VCI:
Heinrich Nachtsheim
Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz
Abteilung Energie, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft
T +49 (69) 2556-1542 |
E nachtsheim@vci.de

Ansprechpartner VIK:
Bruno Wangemann
Referent für Stromwirtschaft
b.wangemann@vik.de
+49 (0) 173 25 00 623

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt
Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 230 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2025 und rund 545.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.

Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. - VIK
Kronenstraße 12
10117 Berlin
Der VIK ist seit 1947 die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.